



**Ökumenischer Schulverein
Burkhardtsdorf e.V.**

Satzung

Präambel

Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. hat die Aufgabe, eine Oberschule auf der Grundlage christlichen Bekenntnisses einzurichten und zu unterhalten. In ihr sollen Menschen nach dem biblischen Menschenbild im Wissen um die Vielfalt christlichen Bekenntnisses erzogen werden.

Die Oberschule ist eine Bekenntnisschule im Sinne des Grundgesetzes Artikel 7 Absatz 5. Die Schule sucht die ihr gesetzten Ziele mit Hilfe von Lehrern zu erreichen, die einem christlichen Bekenntnis angehören bzw. die die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) aufgestellten Regeln und Grundsätze anerkennen.

Die Lehrer wollen im geistlichen Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und gerne mitarbeiten. Moderne Erziehungsmethoden fließen insoweit in die Unterrichtsgestaltung ein, als sie mit den oben genannten Grundsätzen der Schule vereinbar sind.

Aufgrund der geübten Praxis zwischen den großen Kirchen, Schulen jeweils eindeutig zuzuordnen, und unter Achtung der in der Gemeinde Burkhardtsdorf bestehenden Bekenntnisverteilung richtet sich die Schule am evangelischen Bekenntnis aus.

Sie trägt den Namen

Evangelische Oberschule Burkhardtsdorf.

Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. übernimmt die Trägerschaft dieser Schule. Der Ökumenische Schulverein Burkhardtsdorf e.V. soll den Kindern und ihren Eltern eine Schule mit bewusst biblischer Zielsetzung bieten. Die Schule soll die Persönlichkeit der Schüler entwickeln, individuell fördern sowie ihre Kreativität wecken und fördern.

Die *Evangelische Oberschule Burkhardtsdorf* soll ihre Schüler zu selbständigem, kritischem Urteil und schöpferischer Tätigkeit befähigen und sie zur Leistungsbereitschaft auf der Basis klarer Leistungsziele erziehen.

Die Schule soll jungen Menschen das christliche Bekenntnis in seiner Vielfalt praktisch und in seiner Wechselwirkung mit dem unverrückbaren Bekenntnis zum dreieinigen Gott, Orientierung und Halt sowie ein Angebot für ihr Leben in einer pluralistischen Gesellschaft vermitteln.

Die Schule steht grundsätzlich und tolerant hinsichtlich familiärer Erziehungsgrundsätze im Rahmen ihrer Kapazität auch Kindern offen, die keinem ACK-Mitgliedsbekenntnis angehören, jedoch dessen Grundsätze akzeptieren.

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 09.07.2003 gegründete Verein führt den Namen „Ökumenischer Schulverein Burkhardtsdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Burkhardtsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 7808 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet mit dem 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§2
Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung von Bildung und Erziehung. Zum anderen verfolgt der Verein kirchliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere auf folgende Weise verwirklicht:

Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft der *Evangelischen Oberschule Burkhardtsdorf* als Ersatzschule nach dem „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft" des Freistaates Sachsen vom 04.02.1992 sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die für die jeweilige Schulart erlassenen Schulbestimmungen für Aufnahme- und Abschlussprüfungen.

In der *Evangelischen Oberschule Burkhardtsdorf* sollen junge Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott, sich selbst, dem Nächsten sowie zum praktisch dienenden Handeln in dieser Welt, vor allem ihrem Nächsten gegenüber erzogen werden. Die Schüler sollen in ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbständigen, leistungsfähigen Menschen erzogen werden, die zu einem eigenständigen Urteil über traditionelle Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Den jungen Menschen soll nahegebracht werden, dass sich ihr Leben nicht allein in dieser Welt erschöpft, sondern in der Annahme eines tieferen Glaubens- und Lebensangebotes, in dem letztlich Sinn und Ziel des Lebens in Gott liegen.

- 2) Der Verein stellt sich als Aufgabe, die staatliche Oberschule in Burkhardtsdorf in eine evangelische Oberschule umzuwandeln. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlichen Handelns tätig.

- 3) In die *Evangelische Oberschule Burkhardtsdorf* werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür *besitzen*. Die *Evangelische Oberschule Burkhardtsdorf* stellt ein Angebot für alle Eltern dar, die deren Grundsätze respektieren, an einer soliden Bildung und einer bewusst am christlichen Glauben orientierten Erziehung ihrer Kinder durch eine Gemeinschaft mit kompetenten christlichen bzw. auf dieser Grundlage lehrenden Pädagogen interessiert sind. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
- 4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen einem Bekenntnis angehören, was die Grundlagen des ACK anerkennt und bereit sein, Ziele und Ausrichtung der Schule mit Leben zu erfüllen. Begründete Ausnahmen von der Bekenntniszugehörigkeit bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- 5) Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang vom Verein zu betreiben.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Entstehung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht entweder durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder später durch Eintritt in den Verein.
- 2) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich der besonderen pädagogischen und ethischen Grundlage der vom Verein unterhaltenen Schule verpflichtet wissen. Sie dürfen den Grundlagen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen nicht entgegenstehen.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Will der Gesamtvorstand dem Aufnahmeantrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei anhaltender, unbegründeter Passivität, die eine Nichterfüllung der Vereinspflichten zur Folge hat und / oder bei unbegründeter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4) Ein Mitglied, das den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§6 **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 4) Jedes Mitglied hat jährlich ab dem Geschäftsjahr seines Eintritts den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, spätestens jeweils bis zum 15. Oktober. Beim Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag mit positiver Entscheidung über die Aufnahme fällig. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der vertretungsbefugte Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 **Vorstand und Gesamtvorstand**

- 1) Der vertretungsbefugte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied. Dem Gesamtvorstand können neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bis zu drei weitere Vereinsmitglieder angehören.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des vertretungsbefugten Vorstands sowie deren Funktionen werden vom Gesamtvorstand während der konstituierenden Sitzung bestimmt. Die Funktionen können bei Bedarf durch Beschluss des vertretungsbefugten Vorstands geändert werden.

- 4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Es muss jedoch mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen keine an der Schule tätigen Lehrkräfte sein.
- 6) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf projektbezogen einen Beirat einberufen. Der Beirat umfasst maximal zwölf Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK), die auch Mitglied des Ökumenischen Schulvereins Burkhardtsdorf e.V. sind, und - sofern notwendig - einem Vertreter der politischen Gemeinde Burkhardtsdorf zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Gesamtvorstand des Vereins mit Beschluss festgestellt. Der Beirat berät den Gesamtvorstand.
- 7) Der Gesamtvorstand kann jederzeit zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden. Mitglied in diesen Ausschüssen können sowohl sachkundige Vereinsmitglieder als auch Sachverständige von außerhalb des Vereins werden. Diese Personen nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.
- 8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf jährlich den in § 31a Absatz 1 BGB festgesetzten Geldbetrag nicht überschreiten.

§9

Rechte *und* Pflichten des *Vorstands und Gesamtvorstands*

- 1) Der vertretungsbefugte Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 - a) Seine Beschlüsse fasst der vertretungsbefugte Vorstand in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsbefugten Vorstandes anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Sind nur zwei Mitglieder erschienen, ist die Zustimmung beider erforderlich.

- b) Falls vor der Beendigung der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsbefugten Vorstands ausscheidet, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bestimmen und die Ämter innerhalb des Vorstands neu verteilen. Das Amt des Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist. Der Nachfolger ist aus denjenigen Mitgliedern des Gesamtvorstands zu berufen, die nicht bereits mit einem Vorstandsamt des vertretungsbefugten Vorstands betraut sind. Der Nachfolger scheidet mit seiner Berufung in den vertretungsbefugten Vorstand als sog. weiteres Vereinsmitglied des Gesamtvorstands aus. Sofern der Gesamtvorstand durch eine Nachfolgeberufung die Mindestpersonenzahl unterschreiten würde, muss der Nachfolger aus den übrigen Vereinsmitgliedern bestimmt werden.
- 2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - Bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption ist der Vorstand angehalten, sachkundige Personen zu hören.
 - Der Gesamtvorstand ist für die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen *Mitarbeiter der Evangelischen Oberschule Burkhardtsdorf* zuständig. § 9 Absatz 1 der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- a) Seine Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Sind nur zwei Mitglieder erschienen, ist die Zustimmung beider erforderlich.
- b) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, das nicht bereits Mitglied des vertretungsbefugten Vorstands ist, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands durch einstimmige Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bestimmen.
- 3) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Festlegung der Höhe der Vorstandsvergütung,
 - f) die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Gesamtvorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen einberufen als:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr des Vereins.
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder der Beirat es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt haben.
- 3) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm dazu beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11
**Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Allianz Burkhardtsdorf, Am Markt 10 in 09235 Burkhardtsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund beendet wird.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Inhalte der Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.



.....

Vorsitzender



.....

Protokollführerin